

§ 57

*Ungültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis
oder für eine Volksvertretung*

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so haben innerhalb von drei Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung Neuwahlen stattzufinden.

(2) Die Neuwahlen finden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt und werden von den übergeordneten Räten anberaumt.

(3) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

(4) Die Neuwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen, sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(5) Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 58

Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat eines Abgeordneten oder scheidet er aus anderen Gründen aus der Volksvertretung aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat des gleichen Wahlvorschlags.

(2) Das Nachrücken des Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der betreffenden Volksvertretung festgestellt.

XII.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 59

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern. Er ist berechtigt, die Durchführung von Neuwahlen gem. § 57 durch Durchführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt am 8. April 1957 in Kraft.